

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 113-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Bauverwaltung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.04

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	22.07.2015			

Beschlussgegenstand:

Errichtung von 2 Leuchtwerbekästen im Sanierungsgebiet "Stadtkern-Bitterfeld", Burgstraße 16

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, die Abweichung von der städtischen Gestaltungsrichtlinie zur Montage von 2 Leuchtwerbekästen am Gebäude "Burgstraße 16" in 06749 Bitterfeld-Wolfen zu gestatten.

Begründung:

Gemäß § 14 (3) der Gestaltungsrichtlinie sind Leuchtkästen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung unzulässig. Dies wurde dem Vertreter des Bauherren mitgeteilt. Aufgrund dessen wurde gemäß § 16 der Gestaltungsrichtlinie ein Antrag auf Befreiung über das Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eingereicht.

Nach § 16 (1) der Gestaltungsrichtlinie können von den Vorschriften, die als Regel oder Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, folgende Ausnahmen gewährt werden:

- wenn der zu schützende Aussagewert im Wesentlichen erhalten bleibt,
- bei Sicherungsmaßnahmen, wenn sie der Erhaltung von baulichen Anlagen dienen,
- wenn besonders öffentliche Belange im Einzelfall höher zu bewerten sind als die Bedeutung der einzelnen baulichen Anlagen für die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes.

Gemäß §16 (2) sind weitere Ausnahmen möglich, wenn damit grundlegende Sanierungsziele der Stadt Bitterfeld-Wolfen gesichert werden. Dies betrifft zum Beispiel besondere künstlerische Formen der Gestaltung oder ansprechende Beispiele moderner Architektur.

Von den Sanierungszielen abweichende Werbeanlagen wurden in der Vergangenheit dann genehmigt, wenn das Gebäude an dem sie angebracht werden sollten, baulich so beschaffen war, das die Werbung andernfalls unproportioniert wirken würde bzw. wenn Haus und Werbung im Gesamtbild durch die Abweichung profitierten.

Ausschlaggebend für Abweichungen war immer, dass überlieferte stadtbildtypische Fassaden nicht beeinträchtigt werden bzw. dass ein harmonisches Stadtbild gepflegt wird.

Im vorliegenden Fall wird die Abweichung mit der besonderen Erscheinung des Glas-Baukörpers begründet, welcher von den in der Straße üblichen überlieferten Gebäuden erheblich abweicht, mit dem Ergebnis, dass die beantragte Werbung hier nicht dazu führen kann, dass eine stadtbildtypische Fassade gestört wird. Der Baukörper an sich stellt bereits einen Sonderfall dar. Das metallene Traufgesims weist eine der Werbeanlage entsprechende Höhe auf, so dass diese sich technisch in die Fassadengliederung einfügen würde. Ausschlaggebend ist jedoch die spezielle Gestaltung des Baukörpers an sich.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Bauordnung Land Sachsen-Anhalt, BauGB, Gestaltungsrichtlinie

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

vorbereitende Untersuchungen - Oktober 1991

Sanierungssatzung - Mai 1994 (BV-Nr.: 59-94)

Änderungssatzungen - Mai 2001 (BV-Nr.: 75-2001), Dezember 2003 (BV-Nr.: 200-2003), April 2006 (BV-Nr.: 50-2006)

Gestaltungsrichtlinie - Mai 2001 (BV-Nr.: 74-2001)

Rahmenplan - August 2003 (BV-Nr.: 146-2003)

Fortschreibung der Sanierungsziele - Februar 2010 (BV-Nr.: 327-2010)

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: entfällt

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): entfällt

c) Betrag in € einmalig: entfällt

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: entfällt

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagenummer: **113-2015**

Anlage:

Fotomontage